

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2020

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes

Beschluss 44:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- *In Ziffer 3 wird ein neuer Buchstabe c aufgenommen:
c) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes“ gestrichen.*
- *In Ziffer 6 muss unter b) formuliert werden:
b) Nach Absatz 2 werden nachstehende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.
(4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“*

Abschnitt II des Beschlussantrags lautet:

Der Antrag der Kreissynode Aachen vom 4./5.11.2016 (LS 2017 Nr. 4.2), die Anzahl der Stellvertretungen in der letzten ordentlichen Sitzung der Kreissynode vor der turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien zu beschließen, ist damit erledigt.“

(einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften
für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode
und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode
sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. September 2019 (KABl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird nachstehender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Presbyteriums“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und die Zahl „9“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach der Zahl „4“ werden die Wörter „und 6 bis 10“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Einberufung der Kreissynode erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Kreissynode“ gestrichen.
- c) In Absatz 12 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mittels Videokonferenz zugelassen werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden zu den Absätzen 6 bis 11.
 - c) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zuzuschicken“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „beachtenden“ die Wörter „Formen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder der Landessynode zu Vorbereitungs- tagungen einberufen.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Landessynode“ ge- strichen.
 - d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält nachstehende Fassung:
„Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Präses festgestellt.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Kirchenleitung“ gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„In der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist geheim abzustimmen.“
 - b) Nach Absatz 2 werden nachstehende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Ge- schäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen

sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.

(4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und die Wörter „zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können“ werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „das Presbyterium“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Geschäftsordnung der Kreissynode kann neben einer Einzelwahl auch eine Gesamt- oder Blockwahl vorsehen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen leitet die Superintendentin oder der Superintendent unverzüglich der oder dem Präses zu.“

8. § 7a wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.